

Mannheim

Neckarstadt

BEBAUUNGSPLAN NR. 31.2/15 FÜR DAS GEBIET SÜDÖSTLICH DER INDUSTRIESTRASSE UND NORDÖSTLICH DER HANSASTRASSE

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57/3

Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEWERBEGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
	OFFENE BAUWEISE a ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE FESTSETZUNG NR. 2)
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE, BAULINIE
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
	BÖSCHUNG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	PARKBUCHT
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MAUER ODER MASCHENDRAHT 2,00 m HOCH)
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	ALTE STRASSENHÖHE
	ABWASSERLEITUNG
	BÄUME ZU PFLANZEN
	BÄUME ZU ERHALTEN
	BAUM UNTERLIEGT DEM NATURSCHUTZ
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ERHALTENSWERTE BÄUME, DIE NUR IM FALLE EINER BEBAUUNG ENTFERNT WERDEN DÜRFEN.

Schriftliche Festsetzungen:

* 1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT 2,00 m HOCH ZULÄSSIG.

2. a- ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BauNVO):

a) IN DEN GE-GEBIETEN KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 6,00 m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.

b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00 EINHALTEN.

c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MIND. EIN GRENZABSTAND VON 3,00 m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00 m.
BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8,00 m HÖHE SIND NACH DEM ZWEITEN VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MIND. DIE GRENZABSTÄNDE DES § 7 ABSATZ 2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON 6,00 m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1,50 m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.

3. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 6 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR.1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS-UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

4. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN BEI NEUERRICHTUNG VON VERBRENNUNGSANLAGEN UND DEREN ERWEITERUNG KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ-UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECHE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (§ 9 Abs. 1, 23 BBauG).

*5. BEGRÜNUNG VON GRUNDSTÜCKEN IN GEWERBEGEBIETEN.

a) DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.

ANSTELLE DER GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG IST DAS PFLANZEN VON BÄUMEN ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DER ANGRENZERLÄNGE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

FÜR DIE ERMITTLUNG DER ANZAHL DER BÄUME IST AUF JE 24 m² DIESER FLÄCHE EIN BAUM NACHZUWEISEN.

b) BEI EBENERDIGEN OFFENEN KFZ-STELLPLATZANLAGEN IST AUF JE 5 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN.

c) ES SIND BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 25 cm (CA. 8 cm DURCHMESSER) ZU VERWENDEN.

d) IM ÜBRIGEN GILT FÜR DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 13 LBO:

„DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SOLLEN ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN, SOWEIT SIE NICHT ALS STELLPLATZ-, ARBEITS- ODER LAGERPLATZFLÄCHEN ERFORDERLICH SIND.“



Nr. 13-24/0219/209

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

Karlsruhe, den 9.9.83

Regierungspräsidium

Karlsruhe
Heinrich

Hinweise:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.
2. DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN DES STRASSENRAUMES IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

MANNHEIM, DEN 22.2.1983

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 22.2.1983

STADTPLANUNGSAMT

[Handwritten Signature]
LTD. STADTBAUDIREKTOR

Akazienstraße

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim
am 26.04.83 als Sitzung beschlossene
Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach
§ 12 BBauG. am 19.09.83 rechts-
verbindlich geworden.
Mannheim, den 19.09.83



Stadt Mannheim
Dezernat IV
[Handwritten Signature]
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1981
wird bestätigt.

Mannheim, den 22.2.1983



[Handwritten Signature]
Fath
Stadtvermessungsdirektor